Verordnung über die Festsetzung und Anbringung von Hausnummern in der Stadt Hameln

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) in Verbindung mit § 6 des Nieder-sächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Hameln in seiner Sitzung am 14.12.2011 für das Gebiet der Stadt Hameln folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Die Stadt Hameln ordnet Grundstücke und Gebäude den Straßen zu und setzt die Hausnummern fest.
- (2) Der Umfang der Festsetzung richtet sich nach dem Einzelfall bei jeweiliger Abwägung der Situation. Hierbei soll möglichst jede dauerhaft getrennt bestehende Einheit eine eigene Hausnummer erhalten. Bei Eckgrundstücken soll das Grundstück möglichst der Straße zugeordnet werden, von der der Eingang bzw. Zugang erfolgt. Für unbebaute Grundstücke erfolgt die Festsetzung in der Regel erst dann, wenn eine Bebauung erfolgt.

§ 2

- (1) Die nach § 126 Abs. 3 in Verbindung mit § 200 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung zur Nummerierung der Grundstücke Verpflichteten (Grundstückseigentümer) und die ihnen gleichgestellten dinglich Berechtigten (z.B. Erbbauberechtigte) haben die Hausnummern und notwendigen Zusatzschilder auf ihre Kosten anzubringen.
- (2) Für die Bezeichnung der Hausnummern sind arabische Ziffern und große lateinische Buchstaben zu verwenden.

§ 3

- (1) Die Hausnummern sind am Gebäude oder auf dem Grundstück so anzubringen, dass sie von der zugeordneten Straße aus deutlich sichtbar und lesbar sind. Die Schriftgröße muss hierbei mindestens 7 cm betragen. Die Hausnummern müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben und aus dauerhaftem und wetterfestem Material bestehen. Dies gilt auch für notwendige Zusatzschilder.
- (2) Befindet sich bei Eckgrundstücken der Eingang / Zugang nicht an der zugeordneten Straße, so ist dort zusätzlich eine Hausnummer mit Angabe des zugeordneten Straßennamens anzubringen.
- (3) Bei Gebäuden mit innen liegendem oder zurück gesetztem Eingangsbereich ist die Hausnummer an der straßenseitigen Außenwand (Fassade) des Eingangsbereiches anzubringen.
- (4) Erhält ein Grundstück oder Gebäude mehrere Hausnummern, die über einen oder mehrere gemeinsame Zugänge an die Straße/n angebunden sind, so ist im jeweiligen straßenseitigen Zugangsbereich ein Sammelschild mit allen Hausnummern aufzustellen bzw. anzubringen. Zusätzlich ist die jeweils geltende Einzelhausnummer am entsprechenden Gebäude bzw. Eingang anzubringen. Dies gilt auch für Gebäude, die über eine gemeinsame private Zuwegung an die Straße angebunden sind.

§ 4

- (1) Die Gebäude sind unverzüglich nach Bezug mit der Hausnummer zu versehen.
- (2) Erhalten vorhandene Gebäude erstmals eine Hausnummer, so ist die Hausnummer innerhalb von zwei Monaten nach der Festsetzung anzubringen. Dies gilt auch für Änderungen.

(3) Wird die Hausnummer geändert, so darf die aufgehobene Hausnummer für die Dauer eines Jahres nach Anbringung der neuen Hausnummer nicht entfernt werden. Sie ist in rot so durchzustreichen, dass sie noch lesbar bleibt.

§ 5

Abweichungen von den §§ 2 Abs. 2, 3 und 4 dieser Verordnung können nach pflichtgemäßem Ermessen zur Vermeidung unbilliger Härten zugelassen werden, wenn dadurch öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

§ 6

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung zuwider handelt und gemäß
 - § 2 Abs. 2 keine arabischen Ziffern und lateinischen Buchstaben verwendet,
 - § 3 Abs. 1 die Hausnummern und evtl. notwendige Zusatzschilder von der zugeordneten Straße nicht lesbar und sichtbar anbringt, die Schriftgröße nicht mindestens 7 cm beträgt und die Hausnummern bzw. Zusatzschilder sich nicht deutlich vom Hintergrund abheben,
 - § 3 Abs. 2 bei Eckgrundstücken keine zusätzliche Hausnummer mit Angabe des zugeordneten Straßennamens anbringt, wenn der Eingang / Zugang nicht an der zugeordneten Straße liegt,
 - § 3 Abs. 3 bei Gebäuden mit innen liegendem oder zurück gesetztem Eingangsbereich die Hausnummer nicht an der straßenseitigen Außenwand (Fassade) des Eingangsbereiches anbringt,
 - § 3 Abs. 4 bei Grundstücken oder Gebäuden, die über einen oder mehrere gemeinsame Zugänge an die Straße/n angebunden ist, im jeweiligen straßenseitigen Zugangsbereich kein Sammelschild mit allen Hausnummern aufstellt bzw. anbringt und zusätzlich die jeweilige Einzelhausnummer am entsprechenden Gebäude nicht anbringt,
 - § 4 Abs. 1 die Hausnummer nicht unverzüglich nach Bezug des Gebäudes anbringt,
 - § 4 Abs. 2 bei vorhandenen Gebäuden die erstmalig zugewiesene oder geänderte Hausnummer nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Festsetzung anbringt,
 - § 4 Abs. 3 die aufgehobene Hausnummer innerhalb eines Jahres nach Anbringung der neuen Hausnummer entfernt und sie nicht so rot durchstreicht, dass sie noch lesbar ist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 7

Durch diese Verordnung wird die Verordnung über die Festsetzung und Anbringung von Hausnummern in der Stadt Hameln vom 25.11.1992 aufgehoben.

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hameln, den 14.12.2011

Susanne Lippmann Oberbürgermeisterin